

# STATUTEN

von

# mosparo Association

Der Verein bezweckt die Pflege, die Weiterentwicklung und den generellen Support von mosparo. mosparo ist ein moderner Spam-Schutz für Web-Formulare, welcher als Open Source kostenlos zur Nutzung zur Verfügung steht. Es kann von jedem benutzt werden (Accessibility) und sammelt möglichst wenig Daten. Es steht dem Verein frei, auch weitere gesellschaftliche Anlässe zu planen und durchzuführen.

# Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1.0	20. Dezember 2023	Statuten beschlossen an der Gründungsversammlung.
1.1	29. Januar 2024	Verschieben der Bestimmungen für Service Provider Mitglieder in das Reglement für Service Provider (Art. 4) sowie das Hinzufügen des Reglement für Spenden (Art. 8).
1.2	10. Juni 2024	Ändern des Artikel 6 betreffend Ausschluss bei Nicht Zahlung; Ändern der Artikel-Nummer für Art. 19, 20, 21 zu neu 22, 23, 24; Einfügen des neuen Kapitels Datenschutz sowie Art. 19, 20 und 21.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „mosparo Association“ (nachstehend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz befindet sich in 5507 Mellingen, die Geschäftsstelle in 5507 Mellingen.

Die Dauer ist unbeschränkt.

## Artikel 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Pflege, die Weiterentwicklung und den generellen Support von mosparo. mosparo ist ein moderner Spam-Schutz für Web-Formulare, welcher Open Source ist, kostenlos zur Nutzung zur Verfügung steht, von jedem Benutzt werden kann (Accessibility) und möglichst wenig Daten sammelt. Es steht dem Verein frei, auch weitere gesellschaftliche Anlässe zu planen und durchzuführen.

## Artikel 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

# II. Mitgliedschaft

## Artikel 4 Mitgliedschaftsarten

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Aktivmitglied;
- b) Service Provider;
- c) Passivmitglied;
- d) Gönnermitglied;
- e) Ehrenmitglied.

Die Mitgliedschaftsarten gelten für beide Geschlechter. Juristischen Personen und Institutionen stehen ebenfalls alle Mitgliedschaftsarten zu.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Anforderungen sowie Rechte und Pflichten der Service Provider-Mitglieder regelt das Reglement für Service Provider v1.0 (angenommen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2024).

## Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Gesuch ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.

## Artikel 6 **Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand ein Mitglied mit einem einfachen Mehr vom Verein ausschliessen. Das Mitglied wird dreimal schriftlich an das Bezahlen des Mitgliederbeitrag erinnert und der allfällige Ausschluss wird in der dritten Erinnerung angekündigt.

## Artikel 7 **Folgen des Austrittes und des Ausschlusses**

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es hat den gesamten Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu zahlen.

## Artikel 8 **Beiträge und Mittel**

Die Beiträge der Vereinsmitglieder bestehen aus

- a) dem Jahresbeitrag entsprechend der Mitgliedschaftsart;

Die Jahresbeiträge werden mit Beginn des Vereinsjahres zur Zahlung fällig.

Die Beiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es steht dem Vorstand frei, fällige Mitgliederbeiträge wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit oder anderen wichtigen Gründen temporär zu reduzieren oder gänzlich zu erlassen.

Weitere Einnahmequellen sind:

- a) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern
- b) freiwillige Zuwendungen von Dritten
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Alle Mittel werden in erster Linie für den Unterhalt von mosparo sowie die Weiterentwicklung eingesetzt.

Den Umgang mit freiwilligen Zuwendungen regelt das Reglement für Spenden v1.0 (angenommen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2024).

## Artikel 9 **Haftung**

Die persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes beschränkt sich ausschliesslich auf allfällig nicht einbezahlte persönliche Mitgliederbeiträge.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Artikel 10 **Verein- und Rechnungsjahr**

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

## III. Organisation

### Artikel 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Vereinszusammenkünfte;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisoren.

### Artikel 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Gesuch stellen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden ein. Die Mitglieder richten ihre schriftlichen Anträge mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Traktandenliste einzuberufen. Diese ist ohne Quorum beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Passivmitglieder und Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Stimmabgabe durch Vollmacht oder auf dem Korrespondenzweg ist ausgeschlossen.

### Artikel 13 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat abschliessend die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Berichtes der Revisoren;
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren;
- e) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge;
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- g) Festlegung der Vereinszusammenkünfte;
- h) Statutenänderungen gemäss nachstehendem Art. 19;
- i) Auflösung des Vereins gemäss nachstehendem Art. 20.

### Artikel 14 Vereinszusammenkünfte

Die Vereinszusammenkünfte finden - Ausnahmen vorbehalten - 1 mal pro Jahr statt.

Sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann über alle Geschäfte Beschluss gefasst werden, die weder in die Kompetenz der Mitgliederversammlung noch des Vorstandes fallen.

Vereinszusammenkünfte können auch über das Internet abgehalten werden.

### Artikel 15 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Vereinsorgan. Er besteht aus mindestens folgenden Amtsträgern:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Sekretär;
- c) dem Kassier;

Die Amtsträger werden für unbegrenzte Zeit gewählt, bis ein Eintrag eingeht für neue Wahlen. Sie sind wiederwählbar.

### Artikel 16 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinszusammenkünfte und besorgt die laufenden Geschäfte.

Er vertritt den Verein durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die vom Verein getätigte Arbeit ist ehrenamtlich und es werden keine Löhne ausgezahlt. Spesen können abgerechnet werden.

Die Kompetenz für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben beträgt CHF 100 im Einzelfall; höchstens aber CHF 2000 pro Vereinsjahr.

### Artikel 17 Aufgaben der Amtsträger

Der **Präsident** beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er präsidiert die Mitgliederversammlung und die Vereinszusammenkünfte. Bei Abstimmungen zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, dies ist durch sein spezifisches Fachwissen zu begründen.

Der **Sekretär** verfasst die Protokolle, erlässt die Einladungen, besorgt die Korrespondenz und betreut das Archiv.

Der **Kassier** besorgt das gesamte Rechnungswesen und erstellt Budget und Jahresrechnung. Er führt das Inkasso und den Zahlungsverkehr. In diesen Funktionen besitzt er Einzelunterschrift.

### Artikel 18 Revisoren

Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie können jederzeit Kontrollen vornehmen.

Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfehlen Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Revisoren ist unbeschränkt, bis ein Eintrag eingeht für neue Wahlen. Sie sind wiederwählbar.

## IV. Datenschutz

### Artikel 19 Umgang mit Daten

Die mosparo Association legt hohen Wert auf den Schutz der Daten der Mitglieder. Aus diesem Grund speichert der Verein nur die erforderlichen Daten eines Mitglieds. Der Umgang mit den Daten in der mosparo Association wird in der Datenschutzerklärung definiert.

Die Datenschutzerklärung ist nicht Bestandteil der Statuten und kann vom Vorstand unabhängig von den Statuten geändert werden.

### Artikel 20 Erforderliche Daten

Für eine Mitgliedschaft der Arten Aktiv, Passiv oder Gönner ist lediglich der Name sowie die E-Mail-Adresse erforderlich. Die Adresse ist optional.

Für Service Provider Mitglieder ist die gesamte Adresse zwingend erforderlich, um besser einschätzen zu können, ob es sich bei dem Service Provider um einen seriösen Anbieter und ein seriöses Angebot handelt.

### Artikel 21 Weitergabe von Daten

Die mosparo Association gibt keine Daten weiter.

Für den Versand von E-Mails wird gegebenenfalls ein E-Mail-Dienstleister verwendet, welcher die E-Mail-Adresse sowie den Inhalt des E-Mails sehen kann. Der eingesetzte Dienst wird in den Datenschutzerklärungen definiert.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 22 Statutenänderungen

Die Mitgliederversammlung kann diese Statuten mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern ändern unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (ZGB 60 ff.).

Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zu bezeichnen.

### Artikel 23 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist vollumfänglich einer oder mehreren, von den Liquidatoren zu bestimmenden wohltätigen Institutionen, an Werken von öffentlichem Nutzen und oder an Dritt-Vereine, welche tatkräftig das Projekt mosparo unterstützen, zuzuwenden.

Vorbehalten bleibt ein Vermögensübertrag an eine Nachfolgesellschaft.

### Artikel 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20.12.2023 genehmigt.

An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2024 wurde die Version 1.1 der Statuten genehmigt (Änderungen: Artikel 4 und 8 wurden mit dem Reglement für Service Provider und Spenden ergänzt).

An der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 am 10. Juni 2024 wurde die Version 1.2 der Statuten genehmigt (Änderungen: Ändern des Artikel 6 betreffend Ausschluss bei Nicht Zahlung; Ändern der Artikel-Nummer für Art. 19, 20, 21 zu neu 22, 23, 24; Einfügen des neuen Kapitels Datenschutz sowie Art. 19, 20 und 21.).

5507 Mellingen,

10. Juni 2024

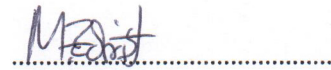
#### Verein „mosparo Association“

Der Präsident



Marc Brühwiler

Der Sekretär



Matthias Zobrist